

Statuten

Vereinigung Cerebral Basel



Vereinigung Cerebral Basel

Vereinigung Cerebral Basel
Bachlettenstrasse 12
4054 Basel
www.cerebral-basel.ch
info@cerebral-basel.ch

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Vereinigung Cerebral Basel» besteht ein in der Region Nordwestschweiz tätiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist im Handelsregister Basel-Stadt eingetragen.

Art. 2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Eltern von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen oder mit mehrfacher Behinderung, von erwachsenen Personen mit derartigen Behinderungen, von Fachleuten sowie von weiteren interessierten Kreisen. Er bezweckt damit den gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Früherfassung, Förderung, Schulung, Ausbildung, Arbeit, Begleitung, Integration und Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen mit cerebralen Bewegungsstörungen oder mehrfacher Behinderung.

Der Verein verfolgt diesen Zweck u.a. durch Anregung, Unterstützung und Verwirklichung von Projekten sowie Betrieb von Einrichtungen zweckdienlicher Art. Er kann mit anderen Organisationen in der Region Basel mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Art. 3 Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig und erfüllt seinen Zweck auf gemeinnütziger Grundlage. Gewinnabsichten werden keine verfolgt.

Finanzen

Art. 4 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, sowie aus Zuwendungen und Beiträgen von natürlichen und juristischen Personen sowie der öffentlichen Hand. Zudem erhält der Verein finanzielle Unterstützung durch die «Vereinigung Cerebral Schweiz» via Untervertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind dem Zweck entsprechend einzusetzen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder.

Aktivmitglieder können sein: Eltern cerebral gelähmter und mehrfach behinderter Kinder sowie erwachsene Personen mit solchen Behinderungen und überhaupt natürliche Personen, die sich mit den Problemen cerebraler Bewegungsstörungen und mehrfacher Behinderung befassen, sofern diese nicht als gegenwärtige oder ehemalige Arbeitnehmende der Vereinigung tätig sind oder waren. Diese Regelung gilt ab dem 01. Juli 2019.¹

Der Vorstand hat die Möglichkeit, ehemalige Mitarbeitende als Mitglieder der Vereinigung aufzunehmen.¹

Die Passiv- sowie die Gönnermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die vorlie-

¹ Änderung MV vom 12.06.2019

genden Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern wollen.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden.
Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Vereins.
- Art. 7 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand einen Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod; bei juristischen Personen durch deren Liquidation und Auflösung
 - c) Ausschluss
- Art. 9 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Benachrichtigung der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.
- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nur bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag beträgt zur Zeit CHF 25.00 pro Mitglied und Jahr.

Organe des Vereins

Art. 11 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren bzw. Revisionsstelle

Art. 12 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jährlich in der ersten Jahreshälfte. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand bei Bedarf oder innert 60 Tagen, nachdem sie von wenigstens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wurde, einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zuzustellen.

Jede auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge, welche traktandiert werden sollen, müssen spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, damit diese noch vorberaten werden können.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassaberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsrevisoren bzw. der Rechnungsrevisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren bzw. der Rechnungsrevisionsstelle und allfälliger Kommissionen oder einzelne/r Beauftragte/r
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst sämtliche Beschlüsse einschliesslich der Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.

Ausnahmen:

- Beschlüsse betreffend Änderung oder Ergänzung der Statuten sowie betreffend die Auflösung des Vereins (Art. 22).

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichtscheid.

- Art. 15 Zur Vertretung und Leitung wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand, bestehend aus:
- a) Präsident/in
 - b) weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Nach Möglichkeit sollen mindestens ein Drittel Mütter oder Väter von behinderten Kindern oder behinderten Erwachsenen sein.

Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident/in und der/die Kassier/in kollektiv zu zweien oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

- Art. 17 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist, und vertritt den Verein nach aussen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Bestimmen der Tätigkeitsschwerpunkte des laufenden Jahres
- b) Durchführen der Mitgliederversammlung und Berichterstattung über die Tätigkeit
- c) Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Bestimmung der Geschäftsstelle und Festsetzung ihrer Aufgaben

Art. 18 Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben bis zu einem Betrag von insgesamt CHF 20'000 jährlich für besondere Projekte und Gesuche zu tätigen. Er hat der Mitgliederversammlung über derartige in eigener Kompetenz getätigte Ausgaben im Rahmen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes näheren Aufschluss zu geben.

Art. 19 Von der Mitgliederversammlung werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren (und ein Ersatzrevisor) oder eine anerkannte Revisionsstelle gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisionsstelle haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Kassenführung zu prüfen.

Sie sind jederzeit berechtigt, zwecks Prüfung des Kassabestandes sowie der Kassenführung die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen.

Kommissionen und Beauftragte

Art. 20 Zur Durchführung von im Interesse der Regionalgruppe liegenden Aufgaben, können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Kommissionen oder einzelne Beauftragte eingesetzt werden.

Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zur Durchführung von speziellen Geschäften besondere Beauftragte mit einer schriftlichen Vertretungsvollmacht ausstatten.

Die Kommissionen und Beauftragten erstatten über die ihnen übertragenen Aufgaben Bericht an ihr Wahlorgan.

Ausser bei Erteilung einer schriftlichen Vertretungsvollmacht können Kommissionen und Beauftragte keine die Regionalgruppe verpflichtenden Rechtsgeschäfte abschliessen.

Berichts- und Rechnungsjahr

Art. 21 Das Berichts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 22 Statutenänderungen und -ergänzungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ausserdem ist die Genehmigung durch den Zentralvorstand der «Vereinigung Cerebral Schweiz» erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 77 ZGB.

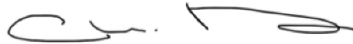
Art. 23 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der «Vereinigung Cerebral Schweiz» zu. Diese verwaltet es

treuhänderisch während 5 Jahren und stellt es einer allfällig neu entstehenden Regional- gruppe, die sich der «Vereinigung Cerebral Schweiz» anschliesst, zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser Frist von 5 Jahren darf die «Vereinigung Cerebral Schweiz» das Vereinsvermögen zugunsten cerebral oder mehrfach behinderter Personen in der Region Basel verwenden.

Art. 24 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2004, die Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 12.06.2019 verabschiedet und treten am Tage ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand der «Vereinigung Cerebral Schweiz» in Kraft.

Für den Vorstand
der Vereinigung Cerebral Basel

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Christine Menz', written in a cursive style.

Christine Menz, Präsidentin

Basel, 12.06.2019